



Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß § 10 Störfallverordnung

für den Betriebsbereich der Biomethananlage Barby GmbH

Standort: Gemarkung: Barby
Flur: 10, 17
Flurstücke: 1/19 (10); 128/1 (17)
PLZ / Ort: 39249 Barby / Elbe
Straße: Calbenser Straße 5

Betreiber: Biomethananlage Barby GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Bearbeiter: MVV Umwelt O&M GmbH
Sven Haberland
Otto-Hahn-Str.1
69169 Mannheim

Verantwortlicher	Haberland
Datum, Unterschrift	04.05.2016 

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Fortschreibungs- / Änderungsblatt	4
2 Verteiler	5
3 Zielsetzung und Anwendungsbereich	7
3.1 Mit geltende Unterlagen	9
3.2 Aufbau des AGAP	11
4 Beschreibung des Betriebsbereiches	13
4.1 Geographische Lage	13
4.2 Zweckbestimmung des Betriebsbereichs	15
4.3 Stoffverzeichnis	15
4.4 Gefährliche technische Einrichtungen	16
5 Alarmplan	17
5.1 Alarmfälle	18
5.2 Alarmstufen	20
5.3 Interne Alarmierung	26
5.4 Alarmzentrale	27
5.5 Warnungen / Alarmierungen	27
5.5.1 Information an Behörden und Warnung an Anlieger	27
5.5.2 Warnung der Beschäftigten	29
5.5.3 Warnung betriebsfremder Personen im Betriebsbereich	29
5.6 Sammelplatz	29
5.7 Alarmierungsliste / Alarmierungsablauf	31
5.7.1 Information der Behörden und Medien sowie Auskünfte an die Bevölkerung	33
5.7.2 Meldepflichtige Ereignisse	33
5.8 Adress- / Telefonverzeichnis	33

6	Gefahrenabwehrplan	38
6.1	Organisation der Gefahrenabwehr	39
6.1.1	Allgemeines	39
6.1.2	Betriebliche Einsatzleitung des Betriebsbereiches	40
6.1.3	Aufgaben der Alarmzentrale zur Gefahrenabwehr	43
6.2	Maßnahmen für Gefahrensituationen	44
6.2.1	Flucht- und Rettungsmaßnahmen	44
6.2.2	Unterbrechung von Arbeitsprozessen	45
6.2.3	Erkundung	46
6.2.4	Störfallbegrenzende Maßnahmen und Vorkehrungen	47
6.2.5	Handlungen bei extremen Wetterlagen	48
6.2.6	Handlungen bei Eingriff Unbefugter	48
6.3	Maßnahmen für Alarmfälle	50
6.3.1	Gasalarm	50
6.3.2	Feueralarm	51
6.3.3	Wassergefährdungsalarm	52
6.3.4	Betriebsunfall	53
6.3.5	Netzausfall	53
6.4	Einweisung der Feuerwehr – Wasserentnahmestellen	54
6.5	Handlungsschemata zur Gefahrenabwehr	55
6.5.1	Handlungen bei Brand	56
6.5.2	Freisetzung eines flüssigen Stoffes	57
6.5.3	Freisetzung von Biogas	58
6.5.4	Extreme Wetterlagen	59
6.5.5	Eingriff Unbefugter	60
6.6	Normalisierungsplan	61
6.7	Übungen	62

1 Fortschreibungs- / Änderungsblatt

zum Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Betriebsbereich Biomethananlage Barby.

Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan wird beim Vorliegen neuer Erkenntnisse und Bedingungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind, mindestens jedoch alle drei Jahre, überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Mindestens einmal jährlich werden die Ansprechpartner und Anschriften kontrolliert. Änderungen bei den Ansprechpartnern und deren Telefonnummern werden sofort eingearbeitet und an die im Verteiler genannten Stellen weitergeleitet.

Rev. / Fortschreibung	Änderung	geänderte Seiten	Kennzeichnung (Datum / Unterschrift)
1 / Mai 2015	Erstellung AGAP	alle	
2 / Oktober 2015	Überarbeitung Zuständigkeiten		
3 / Mai 2016	Überarbeitung Zuständigkeiten		
4 / Juli 2017	Anpassung an Seveso III RL	alle	

2 Verteiler

Extern:

Anschrift	Telefon
LANDESVERWALTUNGSAMT Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) E-Mail: heike.sangerhause@lvwa.sachsen-anhalt.de	Tel.: 0345 514-0 Fax: 0345 514-2512
Salzlandkreis FD Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst 06400 Bernburg (Saale)	Telefon 03471 684-1340 Fax: 03471 684-2838
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte Herr Busse Postfach 1748, 39007 Magdeburg Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg E-Mail: Tobias.Busse@lav.ms.sachsen-anhalt.de Internet: www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de	Tel.: +49 391 2564-253 Fax: +49 391 2564-202
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Region Hamburg Süd Herr Dusör Große Bahnstraße 31 22525 Hamburg E-Mail: ddusoer@tuev-nord.de www.tuev-nord.de	Telefon: +49 40 8557 -2937 Telefax: +49 40 8557 -2187 Mobil: +49 160 888 -2937

Intern:

Anschrift	Telefon
Biomethananlage Barby GmbH Geschäftsführung (Herr Greschik) Luisenring 49 D-68159 Mannheim E-Mail: martin.greschik@mvv.de	Telefon: +49 (0)621-290-4585 Telefax: +49 (0)621-290-4622 Mobil: +49 (0)151 16329412
MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim Abteilung A-O.2 (Arbeits und Anlagensicherheit) Herr Beckelmann k.beckelmann@mvv.de	Telefon:0621 / 290- 2572

3 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Die Anlagenteile der Biomethananlage Barby setzen sich zu einer Gesamtanlage zusammen, welche unter dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung – 12. BimSchV) fällt. Bei der zu betrachtenden Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den die erweiterten Pflichten der unteren Klasse der Störfall-Verordnung gelten.

In der bestehenden Genehmigung nach Bundesimmissionsschutz (BImSchG) forderte das Landesverwaltungsamt Halle als Genehmigungsbehörde die Betreiber der Biomethananlage Barby auf, für ihren Betriebsbereich einen mit der für Katastrophenschutz zuständigen Behörde abgestimmten betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) gemäß § 10 der Störfall-Verordnung zu erstellen. Dieser betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan muss mindestens die in Anhang IV der Störfall-Verordnung vom 26. April 2000 aufgeführten Angaben enthalten.

Der Gefahrenabwehrplan erläutert in zusammenfassender Betrachtungsweise die Systeme und Maßnahmen zur Erkennung, Abwehr und Bekämpfung von Gefahrensituationen. Der AGAP beinhaltet ein Auslöse- und Handlungsmuster für den Einsatz der erforderlichen Führungs- und Abwehrkräfte entsprechend einer möglichen Gefahr. Ebenso werden Situationen behandelt, welche durch innerbetriebliche Situationen ausgelöst wurden bzw. von außerhalb auf den Betriebsbereich einwirken können.

Der Plan richtet sich an

- Führungskräfte und Personal des Betriebsbereiches Barby als Informations- und Aktionshilfe,
- die Regionalleitstelle Börde (Haldensleben), als die für den Landkreis zuständige integrierte Leitstelle für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, zur Alarmierung der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr.

Ausgangspunkte für den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind:

- die Beschaffenheit und Betriebsweise der Biogasanlage Barby,
- die Gefahrenquellen im Betriebsbereich, die sich aus einem trotz Sicherheitsvorkehrungen möglichen Restrisiko ergeben können (Freisetzung von brennbaren und / oder wassergefährdenden Stoffen, Brände, Explosionen, Ausbreitung giftiger Stoffe) und außerbetrieblicher Gefährdungen (Schadensereignisse in der Nachbarschaft, folgenschwere Nahereignisse).

3.1 Mit geltende Unterlagen

Konzept zur Verhinderung von Störfällen § 8 der 12. BImSchV und Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Betreiber haben ebenso ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Störfallverordnung und einen Sicherheitsbericht nach § 9 Störfallverordnung (12. BImSchV) vorliegen, in welchen die Gefahrenquellen im Betriebsbereich Barby analysiert und die erforderlichen und zu realisierten Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen möglicher Störfälle abgeleitet und bewertet werden.

Demgegenüber treffen die Betreiber mit dem vorliegenden betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) Vorsorge für die Abwehr gefährlicher Auswirkungen einer dennoch eingetretenen Störung oder eines Störfalles. Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist also die Handlungsanleitung für den Ereignisfall und bildet die Planungsgrundlage für die Behörden zur Erstellung externer Notfallpläne.

Das Störfallkonzept und der Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Feuerwehrplan und Ex-Zonenplan

Diese Pläne wurden erstellt, mit der örtlichen Feuerwehr und dem Landkreis abgestimmt und werden an mehreren Stellen im Betriebsbereich, sowie zentral in der Alarmzentrale (Büro- und Betriebsgebäude, sowie Leitstand) ausgelegt. Ebenso werden die Pläne an definierten Stellen auf dem Betriebsgelände witterungsgeschützt ausgehängen und somit für jeden kenntlich gemacht.

In graphischer Darstellung sind Feuerwehrezufahrten, Wasserentnahmestellen, Sammelstellen sowie besondere Gefährdungsbereiche schnell und einfach zu lokalisieren, um im Gefahrenfall eine schnelle Reaktion zu ermöglichen.

Lagepläne/Rettungsplan

Diese hängen an definierten Stellen im Betriebsbereich in gut sichtbarer Position aus, um eine Orientierung in Gefahrenfall für jeden Beschäftigten sowie für Betriebsfremde zu ermöglichen.

3.2 Aufbau des AGAP

Zur Erfüllung des § 10 der 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) sind die im Anhang IV der Störfallverordnung enthaltenden informativen Anforderungen zu erfüllen. Im folgendem wird der Inhalt des Anhang IV der Störfallverordnung sowie die Abschnitte des vorliegenden AGAP, in welchen die betreffenden Anforderungen abgearbeitet werden bzw. die notwendigen Informationen enthalten sind, dargestellt.

Anhang IV der Störfallverordnung

Namen oder betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Person, die für die Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Gelände des Betriebsbereichs verantwortlich ist.

Name oder betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zuständigen Behörde verantwortlich ist.

Für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Auslösen eines Störfalls ausschlaggebend sein können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände bzw. dieser Vorfälle sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu treffen sind, sowie eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel.

Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf dem Gelände des Betriebsbereichs, einschließlich Angaben über die Art der Alarmierung sowie das von den Personen bei Alarm erwartete Verhalten.

Abschnitte des vorliegenden AGAP

5.8 Adress- Telefonverzeichnis

5.7.1 Informationen an Behörden

5.1 Alarmstufen

6.2 Maßnahmen

6.3 Maßnahmen für Alarmfälle

6.5 Handlungsschemata

Feuerwehrplan

5.2 Alarmstufen

5.4 Warnungen

Im Wesentlichen wird der AGAP in **zwei Hauptbereiche** unterteilt, in denen die o.g. Anforderungen behandelt werden.

1. Alarmplan
- und
2. Gefahrenabwehrplan

Zunächst betrifft dies den Abschnitt "Alarmplan", welcher auf bestimmte Ereignisse zugeschnittene, nach Alarmstufen differenzierte Alarmierungsschemata (Melde- und Alarmierungsablauf im Falle eines Ereignisses), mit denen eine schnelle Weitergabe von Informationen an alle erforderlichen Stellen sichergestellt werden soll, enthält.

Im weiteren Verlauf werden im Abschnitt "Gefahrenabwehrplan" auf Ereignisse bezogene technische und organisatorische Maßnahmen aufgeführt, mit denen die Auswirkungen von Störungen im Betrieb begrenzt oder schnell beseitigt werden können. In diesem Abschnitt werden die betrieblichen Sicherheitseinrichtungen und das für den Gefahrenfall besondere Verhalten des Betriebspersonals und anderer auf dem Betriebsbereich vorhandener Personen festgelegt.

Generell gliedert sich der Aufbau wie folgt:

- | | | |
|----|----------------------|----------------|
| 1. | Ablage, | Abschnitt 1, 2 |
| 2. | Beschreibender Teil, | Abschnitt 3, 4 |
| 3. | Alarmplan, | Abschnitt 5 |
| 4. | Gefahrenabwehrplan. | Abschnitt 6 |

4 Beschreibung des Betriebsbereiches

4.1 Geographische Lage

Abstandsbetrachtungen zu außerbetrieblichen Gebäuden/Objekten

Der Standort des Betriebsbereiches Barby befindet sich im südwestlichen Außenbereich der Ortschaft Barby in Richtung Calbe. Die erste Wohnbebauung der Ortschaft Barby ist in ca. 360 m Entfernung in südlicher Richtung angesiedelt.



Bild 1: Lage- Betriebsbereich Barby /Ausschnitt Google Maps/

Der Standort der Biogasanlage Barby ist im weiteren Umfeld von mehreren Ortschaften umgeben. Als nächstliegende außerbetriebliche Objekte sind die Wohnbebauungen der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Ortschaften zu benennen.

Tabelle 1: Objekt in der Nachbarschaft

Richtung	Anlage/Objekt	Entfernung (m)
W	Ortschaft Wespen	ca. 4.200
N	Ortschaft Barby	ca. 800
NO	Ortschaft Barby	ca. 700
SW	Ortschaft Klein Rosenberg	ca. 4.500
S	Ortschaft Tornitz	ca. 3.600

Infrastruktur/Verkehr

Der Standort der Biogasanlage befindet sich an der Landstraße L68, welche in ca. 200 m süd-östlicher Richtung vom Anlagenstandort verläuft.

Bemerkung

Alle erwähnten Abstandsangaben beziehen sich auf den äußeren Radius des nächstgelegenen Gasbehälters/Fermenters zum jeweiligen Objekt/Gebäude.

4.2 Zweckbestimmung des Betriebsbereichs

Aus den teilweise pflanzlichen und teilweise tierischen Inputstoffen wird in einem einstufigen mesophilen Vergärungsverfahren (38-42°C) energetisch verwertbares Biogas gewonnen. Dieses wird in einer Biogasaufbereitungsanlage aufbereitet und das aufgereinigte Biogas als Biomethan in das örtliche Gasnetz eingespeist. Die Gärreste werden landwirtschaftlich in der Region verwertet.

4.3 Stoffverzeichnis

Neben den im Folgenden genannten Stoffen sind ebenfalls weitere Stoffe, wie Schmier- und Altöle, Reinigungs- und Frostschutzmittel auf dem Betriebsgelände vorhanden. Diese kommen jedoch lediglich in kleinstmengen zum Einsatz und besitzen nur geringe Gefahrenmerkmale. Die biologischen Inputstoffe werden ebenfalls nicht aufgeführt da diese primär als landwirtschaftliche Produkte einzustufen sind.

Folgende Stoffe prägen das Gefahrenpotential des Betriebsbereiches Barby:

Tabelle 2: Stoffe

Bezeichnung des Stoffes	CAS-Nr.	Gesamtmenge des Stoffes	Verwendung	Eigenschaft
Rohbiogas CH ₄ : 52%Vol CO ₂ : 47%Vol Restgase: 1%Vol	--- 74-82-8 (Methan)	49.720 kg ¹	Produkt (Hauptinhaltsstoff Methan)	störfallrelevant hochentzündlich gesundheitsschädlich

¹ Betreiberangaben

In der Biogasanlage Barby ergibt sich ein Gefahrenpotential durch Lagerung, Transport bzw. Nutzung größerer Mengen

- Biogas

welches bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu einem Störfall führen können.

Dieser Stoff kann durch seine Eigenschaften, u.a.:

- giftig,
- brandfördernd,
- explosionsgefährlich,
- leichtentzündlich,
- erstickend,

wirken.

4.4 Gefährliche technische Einrichtungen

Im Betriebsbereich gelten folgende Anlagenteile und Bereiche als gefährliche technische Einrichtungen:

- 2 x Fermenter mit integriertem Gasspeicher,
- 1 x Nachgärbehälter mit integriertem Gasspeicher,
- 3 x Endlager mit integriertem Gasspeicher,
- 3 x Kondensatschacht,
- Biogasleitungen, Biogasaufbereitungsanlage, Blockheizkraftwerk
- Gasverdichter, Noffackel.

Ein hoher Sicherheitsstandard mindert das Risiko des Auftretens von Störfällen. Da jedoch trotz aller realisierbaren Sicherheitsvorkehrungen ein Restrisiko bestehen bleibt, werden als Grundlage für die Gefahrenabwehrplanung Unterweisungen durchgeführt.

5 Alarmplan

Der Abschnitt Alarmplan ist wie folgt aufgebaut:

5	Alarmplan	17
5.1	Alarmfälle	18
5.2	Alarmstufen	20
5.3	Interne Alarmierung	26
5.4	Alarmzentrale	27
5.5	Warnungen / Alarmierungen	27
5.5.1	Information an Behörden und Warnung an Anlieger	27
5.5.2	Warnung der Beschäftigten	29
5.5.3	Warnung betriebsfremder Personen im Betriebsbereich	29
5.6	Sammelplatz	29
5.7	Alarmierungsliste / Alarmierungsablauf	31
5.7.1	Information der Behörden und Medien sowie Auskünfte an die Bevölkerung	33
5.7.2	Meldepflichtige Ereignisse	33
5.8	Adress- / Telefonverzeichnis	33

5.1 Alarmfälle

Es können folgende Alarmfälle für die betriebliche Gefahrenabwehr unterschieden werden:

1. Gasalarm, (Freisetzung von Biogas)
2. Feueralarm (Brandmelder),
3. Wassergefährdungsalarm, (Freisetzung von Substraten, Schmierölen),
4. Betriebsunfallalarm, (u.a. Verkehrsunfall mit TKW, Kfz),
5. Notfallalarm durch extreme Wetterlagen (Sturm, starker Niederschlag),
6. Eingriff Unbefugter.

Zur Detektion von Abweichungen, welche in den genannten Alarmfällen resultieren, stehen technische Alarm- und Warneinrichtungen zur Verfügung (Gassensoren, Brandsensoren, Füllstandsüberwacher).

1. Gasalarm: wird gegeben bei allen Ereignissen, bei denen Biogas unkontrolliert freigesetzt werden kann / wird,
2. Feueralarm: wird gegeben bei allen Bränden und bei Ereignissen, die zu einem Brand führen können, unabhängig ob der Brand sich in den Gärbehältern, im Freien oder in einem geschlossenen Raum oder an einem anderen Standort des Betriebsbereiches ereignet.
3. Wassergefährdungsalarm: wird gegeben bei allen Ereignissen, die zu einer Wassergefährdung führen können, insbesondere dem unkontrollierten Auslaufen größerer Mengen von flüssigen Substraten oder Schmierölen,

- 4. Betriebsunfallalarm:** wird gegeben bei Verletzung eines oder mehrerer Mitarbeiter, wenn der Ersthelfereinsatz nicht mehr ausreichend ist und zusätzliche ärztliche Hilfe benötigt wird sowie bei Gaskontakt sofern nicht ein anderer Alarmfall vorherrscht. (nicht bei größerem unkontrollierter Gasfreisetzung).
- Werden bei einem Fahrzeugunfall Gas- oder substratführende Leitungen beschädigt, sind ergänzend die Alarmfälle 1 oder 3 einzusetzen.
- 5. Notfallalarm:** wird gegeben bei bedrohlichen oder gefährlichen Zuständen oder Ereignissen, die nicht durch die o. g. Alarmfälle abgedeckt sind und gegen deren Ursachen nicht vom Betrieb entgegen gewirkt werden kann, z.B. extreme Wetterlage, Ereignisse außerhalb der Betriebsgeländes mit Auswirkungen auf das Betriebsgelände.
- 6. Eingriff Unbefugter:** wird gegeben wenn Unbefugte mit unklaren Absichten auf dem Betriebsgelände entdeckt werden. Die Alarmstufen richten sich an die Anzahl der Personen, sowie die zu erwartenden Absichten.

5.2 Alarmstufen

Zur differenzierten Gefahrenabwehr wird je nach Schwere des Ereignisses eine der genannten Alarmstufen ausgelöst.

Die jeweiligen Alarmstufen werden durch den Betriebsleiter nach Meldung über ein Ereignis bestimmt. Die Belegschaft kann mittels Mobiltelefon, welches jeder Mitarbeiter mitführt, gewarnt werden. Je nach Ereignis ist auch eine direkte Mitteilung (Zuruf) möglich.

Die Meldung erfolgt dann unter Nennung des Alarmfalles und der entsprechenden Alarmstufe. Grundsätzlich werden jeder Betriebsunfall- und Notfallalarm sowie die Alarmauslösung von automatischen Überwachungseinrichtungen (Gaswarnanlage) zunächst in die höchste Alarmkategorie (Alarmstufe 3) eingestuft. Eine weitere Einstufung kann nachträglich erfolgen.

Alarmstufe 1 – Voralarm

wird ausgelöst, wenn die Belegschaft des Betriebsbereiches an den Anlagen eine Störung beheben kann. Auswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten (interne Alarmfälle).

- Kriterien** : – Störung im Betrieb oder in der Nachbarschaft, die selbst noch keine Gefahr für den Betrieb oder die Nachbarschaft bedeutet,
- Störung im Betrieb oder in der Nachbarschaft, die sich aber bei unkontrolliertem Verlauf zu einer Gefahr oder einem Störfall entwickeln kann. (Beispiele: leichte Freisetzung einer brennbaren Flüssigkeit oder eines brennbaren Gases)
- Meldung von** : – Mitarbeiter des Betriebes,

- Nachbarn
 - Externe Zulieferer von Substraten, Betriebsstoffen,
LKW- Fahrer
- Meldung an** : – Sofortige Meldung:
- Betriebsleiter/Schichtführer
- Meldung nach Behebung der akuten/direkten Gefährdung:
- Anlagenverantwortlicher/Geschäftsführer
 - Störfallbeauftragter / Stellvertreter
- Maßnahmen des Betriebes** :
- Aktivitäten gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan
 - Gefahrenabwehr durch
 - Mitarbeiter und
 - Bereitschaftsdienst

Alarmstufe 2

Alarmstufe 2 wird ausgelöst, wenn

- zur Beherrschung größerer Vorfälle innerhalb des Betriebsbereiches der Einsatz der kommunalen Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht auszuschließen ist, aber keine Gefährdung der Umgebung zu erwarten ist,
- infolge Rauchentwicklung bei einem Brand oder einer Explosion der Anschein einer Gefahr für die Umgebung hervorgerufen werden kann.

- Kriterien** : auffällige Störung im Betrieb oder in der Umgebung, oder ein Unfall mit/ohne Personenbeteiligung
- durch die eine größere Gefahr im Betrieb und für das Be-

triebspersonal besteht

- deren Auswirkungen aber durch die Mitarbeiter allein bekämpft werden kann

- Meldung von** :
- Personen auf dem Betriebsgelände –direkte Meldung möglich,
 - Mitarbeiter des Betriebes – direkte Meldung möglich,
 - Personen außerhalb des Betriebes (Verkehrsteilnehmer auf der L66 oder B81) – Meldung über Mobiltelefon an Feuerwehr/Polizei
 - Externe Zulieferer von Substraten, Betriebsstoffen, LKW-Fahrer
 - direkte Meldung möglich
 - automatischer Überwachung – Brand-/Gassensoren, Temperatur-/Füllstands-/Drucküberwachungen, u.a.

- Meldung an** :
- Sofortige Meldung:
 - Mitarbeiter und betriebsfremde/Dritte auf dem Betriebsgelände,
 - Messstation im Raumzellenkomplex (nur wenn zum Zeitpunkt des Alarmfalles besetzt)
 - Meldung nach Behebung der akuten/direkten Gefährdung:
 - Betriebsleiter/Schichtführer
 - Anlagenverantwortlicher/Geschäftsführer
 - Störfallbeauftragter / Stellvertreter
 - formlose Meldung an zuständige Behörden

Maßnahmen des Aktivitäten gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Betriebes : Gefahrenabwehr durch

- Mitarbeiter und
- Bereitschaftsdienst
- gegebenenfalls sonstige

Alarmstufe 3

wird ausgelöst, wenn

- behördliche Abwehrkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei sowie unter Umständen Kräfte des Katastrophenschutzes des Landkreises) eingesetzt werden müssen,
- eine Gefährdung der Umgebung nicht mehr auszuschließen oder eingetreten ist.

Kriterien : auffällige (geruchsintensiv/sichtbar/hörbar) Störung im Betrieb oder in der Umgebung

- durch die ein großer Schaden oder eine ernste Gefahr im Betrieb besteht,
- eine Gefahr über die Betriebsgrenze hinaus resultieren oder
- die Gefahr von Personenschäden auf dem Betriebsgelände oder in nahen Bereichen außerhalb des Geländes nicht ausgeschlossen werden kann und
- bei denen der Einsatz externer Einsatzkräfte zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Meldung von : – Mitarbeiter des Betriebes – direkte Meldung möglich,
– Personen (Dritte/Zulieferer) auf dem Betriebsgelände– direkte Meldung möglich,
– Personen außerhalb des Betriebes (Verkehrsteilnehmer auf der L66 oder B81) – Meldung über Mobiltelefon an Feuerwehr/Polizei
– automatischer Überwachung – Brand-/Gassensoren, Temperatur-/Füllstands-/Drucküberwachungen, u.a. – Meldung über akustisch/optisch Alarm auf Gelände, Meldung über Mobiltelefon an zuständige Mitarbeiter,

- Meldung an** : – Sofortige Meldung:
- Mitarbeiter und betriebsfremde/Dritte auf dem Betriebsgelände,
 - Messstation im Raumzellenkomplex (nur wenn zum Zeitpunkt des Alarmfalles besetzt)
 - Betriebsleiter/Schichtführer
 - Anlagenverantwortlicher/Geschäftsführer
 - Störfallbeauftragter / Stellvertreter
- Meldung nach Behebung der akuten/direkten Gefährdung:
- Rettungsleitstelle bzw. örtliche Feuerwehr
-
- Information der Behörden
-
- Öffentlichkeit der benachbarten Ortschaften

Maßnahmen des Betriebes : Aktivitäten gemäß Alarm- und Gefahrenabwehrplan

- Betriebes** : Gefahrenabwehr durch
- Feuerwehren des Kreises
-
- Rettungswesen
-
- Polizei ⇒ Information der Öffentlichkeit, Sperrung von Straßen und Wegen
- weitere Behörden
-

- Ggf. Hilfsbetriebe
-

- Ggf. Fachberater (Bereitschaftsdienst, Mitarbeiter, sonstige)

5.3 Interne Alarmierung

Für alle oben genannten Alarmstufen 1-3 gilt die Interne Alarmierung.

Sofern die Beseitigung der Gefahrenquelle z.B. ein kleinerer Brand oder kleinere Leckage o.a. ohne Gefahr für das eigene Leben möglich ist (nur bei Alarmstufe 1 möglich), hat die direkte und zeitnahe Gefahrenbekämpfung Priorität. Darauf folgend ist die folgende Anweisung zu beachten:

Die interne Alarmierung erfolgt nach Festlegung durch den Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter über Telefon sowie optisch- akustischen Alarmsignalen. Gegebenenfalls wird über auch direkten Zuruf informiert. Alle aktuell anwesenden Beschäftigten (inkl. Fremdfirmen) finden sich in der Messzentrale im Raumzellenkomplex (Sammelpunkt) ein. Darüber werden Schulungen durchgeführt. Hier wird über die Notwendigkeit der Tätigkeit einer betrieblichen Einsatzleitung entschieden.

Die Mitarbeiter können bei Anwesenheit im Betriebsbereich einen ersten Eingriff bei Störungen sichern und die kommunalen Feuerwehren unterstützen. Der Betriebsbereich Barby ist mit Geräten zur Erstbekämpfung bei der Gefahrenabwehr ausgestattet (z.B. Handfeuerlöscher).

Alarmzentrale

Die Alarmzentrale wird durch den diensthabenden Schichtleiter bis zum Eintreffen der Geschäftsführung gebildet. Sofern der Einsatz externer Gefahrenabwehrkräfte, insbesondere der Feuerwehr notwendig ist, wird die Führung von der Geschäftsführung auf die Einsatzleitung (der Feuerwehr) übertragen.

Die Alarmzentrale unterstützt dann direkt die Einsatzleitung der externen Kräfte bei der Organisation der Gefahrenabwehr.

Die Alarmzentrale ist im Betriebsgebäude ansässig, ggf. ist es jedoch notwendig die Festlegung eines Alarmfalles oder einer Alarmstufe bereits außerhalb der Messwarte durch den in dem betreffenden Anlagenteil befindlichen diensthabenden Schichtleiter ausgerufen wird.

Nur die Alarmzentrale ist befugt Alarm auszulösen und die Alarmstufen festzulegen. Die Alarmzentrale entscheidet über die einzuleitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und beauftragt die entsprechenden Mitarbeiter.

In der Alarmzentrale laufen alle Informationen über den Ereignisablauf, die eingeleiteten Maßnahmen und die ermittelten Auswirkungen zusammen.

5.4 Warnungen / Alarmierungen

5.4.1 Information an Behörden und Warnung an Anlieger

Die erste Mitteilung über eine außergewöhnliche Situation (Alarmstufe 2-3) erfolgt an die Regionalleitstelle Börde, als für den Landkreis zuständige Leitstelle. Ein Eingriff Unbefugter wird der Leitstelle der Polizei gemeldet. Zusätzlich werden in Abstimmung mit der Regionalleitstelle Börde die zuständigen Behörden informiert.

Die Warnung benachbarter Objekte erfolgt bei nicht auszuschließender Gefahr für die Umgebung (Alarmstufe 3). Sie wird auf Antrag des Geschäftsführers bzw. auf Veranlassung der Be-

hörde (entsprechend Alarmplan) durchgeführt. Im Störfall mit externen Auswirkungen werden die Anwohner von den Katastrophenschutzbehörden auf der Grundlage einer Informationsschrift gewarnt und über die notwendigen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen informiert.

Von einer direkten Warnung der Ortschaften mittels Sirene wird aufgrund des vorhandenen Sicherheitsabstandes abgesehen.

Um die Information der Öffentlichkeit dennoch zu gewährleisten wenn die Alarmfälle einen Charakter von Störfällen der Alarmstufe 3 annehmen, sowie zur Verhinderung des gewollten bzw. ungewollten Aufenthaltes von Dritten in näherer Umgebung des Gefahrenbereiches können in Absprache mit der kommunalen Einsatzleitung eingerichtet werden:

- Bürgertelefon: die betriebliche Besetzung wird festgelegt
- Pressebüro: Betriebsgebäude bzw. extern gemietet

Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch den Geschäftsführer bzw. dessen Vertretung zur Situation in Kenntnis gesetzt. Es wird Vorsorge getroffen, dass die Journalisten sachlich und richtig informiert werden, um eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung durch Falschmeldungen zu vermeiden.

5.4.2 Warnung der Beschäftigten

Im Alarmfall werden die Beschäftigten zunächst durch die optischen/akustischen Warnsignale automatischer Überwachungseinrichtungen, dann über telefonischer Mitteilung der automatischen Rufweiterleitung der SPS und ggf. über direkten Zuruf weiterer Mitarbeiter über den gestörten Betrieb und den daraus resultierenden Alarmfall informiert.

Weiter informiert die Alarmzentrale die Beschäftigten über die vorhandenen betrieblichen Kommunikationsmittel (Telefon, Handfunk).

Der Betriebsbereich ist mit einem Fernsprechanschluss-, der eine interne Weitervermittlung von Anrufen gestattet, ausgerüstet. Darüber hinaus verfügt jeder Mitarbeiter über ein Mobiltelefon. Die Geräte werden durch die Beschäftigten ständig mitgeführt.

5.4.3 Warnung betriebsfremder Personen im Betriebsbereich

Betriebsfremde Personen werden durch Mitarbeiter des Betriebsbereiches über den Alarm informiert und zum Sammelplatz geleitet.

5.5 Sammelplatz

Der Sammelplatz befindet sich neben dem Betriebsgebäude zur Silokammer 1 gerichtet. Der Sammelplatz ist im Feuerwehrplan und vor Ort mit dem im Bild 2 dargestellten Symbol ausgewiesen.

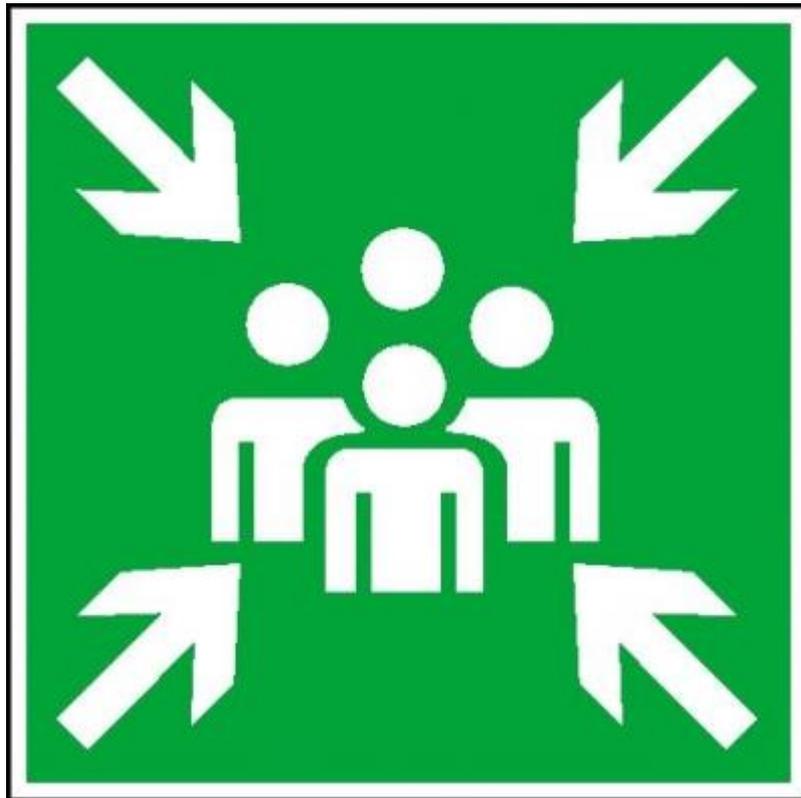


Bild 2: Beschilderung Sammelplatz

Bei besonderen Lagen, insbesondere ungünstige Windrichtung, kann die Alarmzentrale einen alternativen Sammelplatz festlegen.

5.6 Alarmierungsliste / Alarmierungsablauf

Alarmeingang: angenommen von

Datum:

Uhrzeit:

Alarmfall:

Feueralarm

Wassergefährdungsalarm

Betriebsunfallalarm

Notfallalarm

Alarmstufen:

Alarmstufe 1

Alarmstufe 2

Alarmstufe 3

Alarmauslösender:

Name:

Funktion:

Hergang des Ereignisses:

Ereignisort:

Ereignisuhrzeit:

Verletzte:

Tote:

Gefährdete Anlagen:

Personengefährdung:

Aggregatzustand: Fest

Flüssig

Gas

Stoffbezeichnung:

Menge ca.: Einheit:

Windrichtung:

Windstärke:

Temperatur: Niederschlag:

Beschreibung des Herganges:

Eingeleitete Maßnahmen:

Uhrzeit	Maßnahme	Unterschrift

(gegebenenfalls Rückseite oder zweites Blatt benutzen)

5.6.1 Information der Behörden und Medien sowie Auskünfte an die Bevölkerung

Grundsätzlich erfolgen Meldungen und Informationen an Behörden, Medien und die Öffentlichkeit ausschließlich über die Geschäftsführung oder einen benannten Vertreter. Hiervon ausgenommen sind Alarmmeldungen (Alarmstufe 3) an die Behörden.

5.6.2 Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse sind alle von der Anlage ausgehenden Ereignisse, bei denen Personen getötet oder erheblich verletzt worden sind oder Schäden außerhalb der Anlage eingetreten sind oder Gefahren für die Umgebung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die den zuständigen Behörden zu meldenden Ereignisse sind in der Adress- / Telefonliste enthalten.

5.7 Adress- / Telefonverzeichnis

Telefonverzeichnis des Betriebsbereiches Barby

Leitwarte BMA Barby	+49 39298 / 248770
Geschäftsführer, Herr Martin Greschik	0621 / 290 - 4585
Betriebsleiter Sven Haberland	0621 / 290 4187 0175 / 439 1597

Adressen zur Benachrichtigung der Beschäftigten im Störfall

(alphabetische Reihenfolge, Privattelefon)

Name/Position	Wohnanschrift	Telefon
Martin Greschik / Geschäftsführer	Gaudigstr. 2, 33739 Bielefeld	+49 151 16329412
Sven Haberland /Betriebsleiter	Walddörferstrasse 217, 22047 Hamburg	0172 / 4141762

Alarmadressen

Ifd. Nr.	Funktion	Name/Adresse	Telefon
1	Integr. Leitstelle Salzlandkreis	Lehrter Str. 15 39418 Staßfurt Notruf: 112 Tel.: 03925 299040 Fax: 03925 380559	öffentlicher Notruf: 112 oder Tel.:03925 / 299040 Fax: 03925 / 380559
2	Leitstelle Polizei	Schulzenstraße 98, 39249 Barby (Elbe)	Notruf 110 oder 039298 / 27024 Revier Staßfurt

Adressen zur Benachrichtigung

Ifd. Nr.	Dienststelle / Ansprechpartner	Adresse	Telefon
1	LANDESVERWALTUNGSSAMT Referat 402 – Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen	Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	Tel.: 0345 514-2116 Fax: 0345 514-2512
2	Salzlandkreis Fachbereich 1 Fachdienst Bauordnung	Triftstraße 9-10 39387 Oschersleben / Bode	Telefon 03904 / 7240 6257 Fax: 03904 / 7240 56610
3	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Fachbereich 5 Arbeitsschutz Dezernat 55 - Gewerbeaufsicht Mitte	Große Steinernetischstraße 4, 39104 Magdeburg Postfach 1748, 39007 Magdeburg	Tel.: +49 391 2564-253 Fax: +49 391 2564-202
4			

Benachrichtigung von Behörden und Unternehmen

lfd. Nr.	Dienststelle	Adresse	Telefon
1	Salzlandkreis - Bereich Landrat	Besucheradresse: Gerikestraße 104 39340 Haldensleben Postfach 100153 39331 Haldensleben	Tel.: 03904 7240-1202 Fax: 03904 7240-1270
2	Bürgermeister Stadt Barby Jens Strube	Marktplatz 14 39249 Barby	Telefon: 03 92 98 / 67 20
3	Bürgermeister Ortschaft Tornitz →Stadt Barby		Telefon:
4	Bürgermeister Ortschaft Wespen Denis Funk		Telefon:
4	Medizinische Einrich- tung AMEOS Krankenhaus Staßfurt	Bodestraße 11 39418 Staßfurt	Telefon: 03925 / 2620
5			

6 Gefahrenabwehrplan

Der Abschnitt Gefahrenabwehrplan ist wie folgt aufgebaut:

6.1	Organisation der Gefahrenabwehr	39
6.1.1	Allgemeines	39
6.1.2	Betriebliche Einsatzleitung des Betriebsbereiches	40
6.1.3	Aufgaben der Alarmzentrale zur Gefahrenabwehr	43
6.2	Maßnahmen für Gefahrensituationen	44
6.2.1	Flucht- und Rettungsmaßnahmen	44
6.2.2	Unterbrechung von Arbeitsprozessen	45
6.2.3	Erkundung	46
6.2.4	Störfallbegrenzende Maßnahmen und Vorkehrungen	47
6.2.5	Handlungen bei extremen Wetterlagen	48
6.2.6	Handlungen bei Eingriff Unbefugter	48
6.3	Maßnahmen für Alarmfälle	50
6.3.1	Gasalarm	50
6.3.2	Feueralarm	51
6.3.3	Wassergefährdungsalarm	52
6.3.4	Betriebsunfall	53
6.3.5	Netzausfall	53
6.4	Einweisung der Feuerwehr – Wasserentnahmestellen	54
6.5	Handlungsschemata zur Gefahrenabwehr	55
6.5.1	Handlungen bei Brand	56
6.5.2	Freisetzung eines flüssigen Stoffes	57
6.5.3	Freisetzung von Biogas	58
6.5.4	Extreme Wetterlagen	59
6.5.5	Eingriff Unbefugter	60
6.6	Normalisierungsplan	61
6.7	Übungen	62

6.1 Organisation der Gefahrenabwehr

6.1.1 Allgemeines

Aus der Organisation für den Betriebsbereich Barby leiten sich für unterschiedliche Beeinträchtigungen die erforderlichen Gegenmaßnahmen ab, um nach der Alarmierung eventuelle Schäden zu verhindern oder das Ereignis in seinen Auswirkungen zu begrenzen.

Alle Handlungen werden seitens der Betriebsleitung des Betriebsbereiches vorbereitet, um den einzusetzenden Einsatzkräften (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) ein zügiges und ortsbezogenes Handeln zu ermöglichen. Dafür werden regelmäßig Unterweisungen durchgeführt.

Grundsätzlich gilt, dass für die Führung von Handlungen bei Störungen mit der Gefahr einer Eskalation und bei Störfällen sowie der Einwirkung von Gefahren von außerhalb, die Geschäftsführung des Betriebsbereiches zuständig ist.

Die Geschäftsführung entscheidet persönlich über Sofortmaßnahmen und stimmt die weitere Vorgehensweise in Abhängigkeit vom Ereignisverlauf mit der örtlichen Einsatzleitung der Feuerwehr ab. Dies gilt auch für die Information der Öffentlichkeit. Im Vertretungsfall obliegt die Verantwortung des Geschäftsführers dem Stellvertreter.

Die Betriebsleitung/Geschäftsführung bzw. deren Vertretung sichert die Alarmierung von Einsatzkräften und ein gefahrloses Abfahren der Transportfahrzeuge sowie der technologischen Prozesse bei Notwendigkeit. Er sorgt für einen rechtzeitigen Schutz der Beschäftigten.

Die Beschäftigten handeln entsprechend den Vorschriften für Störungen und nach Weisungen des Geschäftsführers.

6.1.2 Betriebliche Einsatzleitung des Betriebsbereiches

Bei Alarmstufe 2-3 nimmt die betriebliche Einsatzleitung des Betriebsbereiches ihre Tätigkeit auf. Bei Notwendigkeit werden weitere Mitarbeiter in Abhängigkeit von deren Spezialwissen und der Situation hinzugezogen.

Die betriebliche Einsatzleitung stimmt sich in ihrer Tätigkeit laufend mit der Geschäftsführung ab, wobei anhand der konkreten Situation entschieden wird, ob die Geschäftsführung auch vor Ort tätig wird und ggf. die Einsatzleitung übernimmt.

Arbeitsort

Büro-/Sozialgebäude, Steuerungszentrale, **Tel. +49 39298/ 248770**

Dieser Raum wird zur Alarmzentrale im Gefahrenfall umfunktioniert. Hier sind bei außergewöhnlichen Situationen alle Unterlagen zur betrieblichen Gefahrenabwehr deponiert. Der Arbeitsort wird verlegt, wenn es die Gefahrenlage erfordert.

Aufgaben der betrieblichen Einsatzleitung der Biogasanlage

Die Alarmzentrale veranlasst folgende **Sofortmaßnahmen**:

- Feststellen der Lage u.a. Art, Ort, Umfang des Ereignisses,
- Einleiten von Maßnahmen zum persönlichen Schutz von Beschäftigten und Einsatzkräften,
- Rettung von Verletzten und Einleitung von Maßnahmen zur Ersten Hilfe,
- Einleiten von Maßnahmen zur Unterbrechung der technologischen Prozesse,
- Stoffabsperungen und Anlagenabschaltung,
- Unterstützung der eingesetzten Technischen Einsatzleitung der Feuerwehr durch Fachberatung; Mitwirkung an deren Entscheidungen zur Abwehr und Bekämpfung,

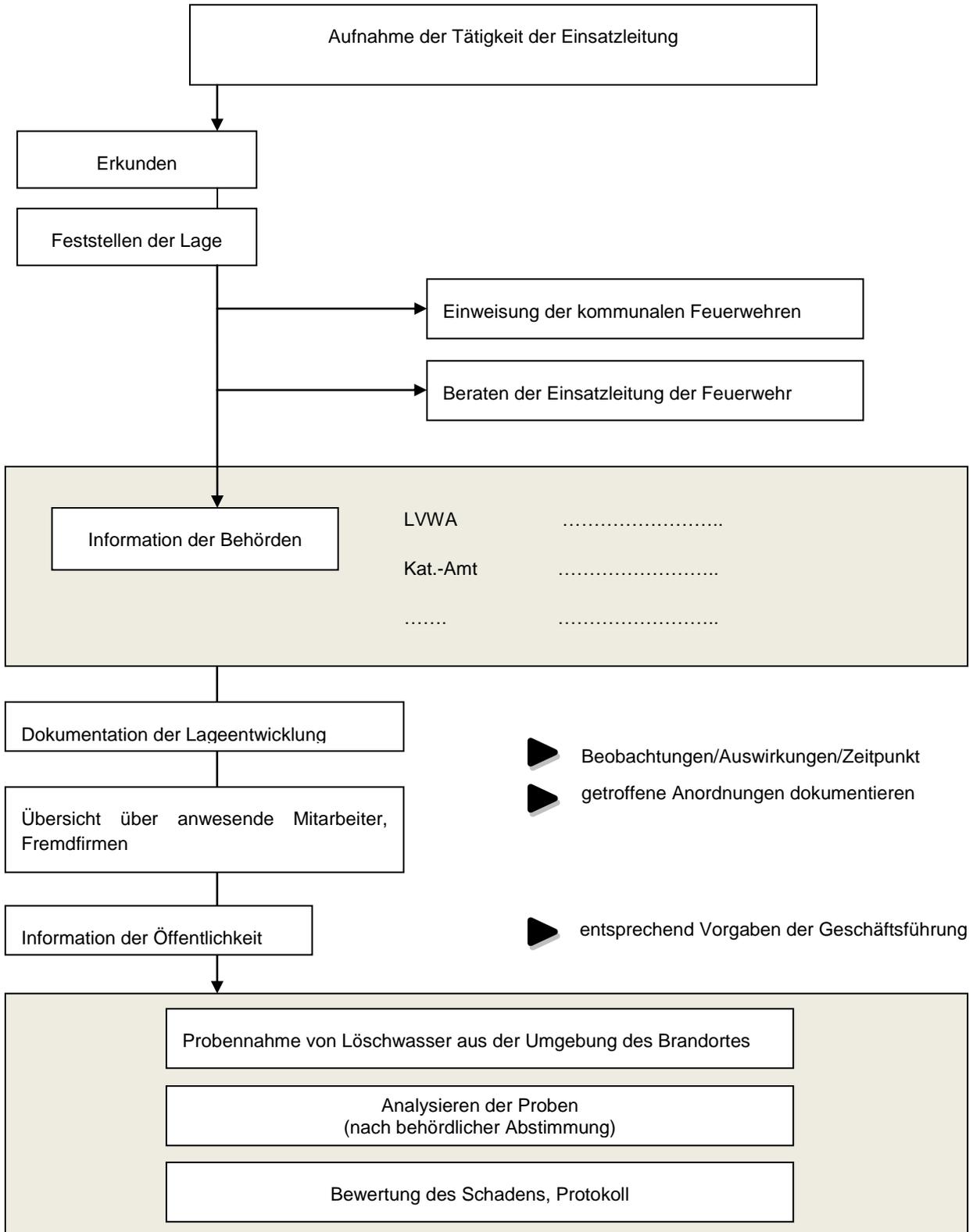
- Messungen zur Abschätzung der Gefahrenbereiche,
- Räumung und Sperrung der Gefahrenbereiche,
- Notversorgung.
- Erkunden und Auswerten der Ergebnisse,

Anschließend leitet die Alarmzentrale folgende **weiterführende Maßnahmen** zur Gefahrenabwehr ein:

- Bestimmung des Gefahrenumfangs
(Messungen, Wetterverhältnisse, Ausbreitungsprognosen, Gefahr für Gewässer und Boden),
- Vorbereitung von Entscheidungen zur Begrenzung der Auswirkungen durch technologische Maßnahmen,
- Festlegen der Einsatzschwerpunkte,
- Entscheidung über weitergehende Alarmierung und Warnung,
- Organisieren von Hilfeleistungen,
- Lotsen oder Einsatzleitsystem zur Einweisung der öffentlichen Einsatzkräfte bereitstellen sowie Pläne, Listen und Schlüssel bereithalten,
- Anforderung weiterer Technik zur Störfallbekämpfung,
- Information der zuständigen Behörden, der Bürgermeister der Gemeinden,
- Unterrichten der betroffenen Bevölkerung,
- Dokumentation der Lageentwicklung und der getroffenen Entscheidungen,

Handlungen der betrieblichen Einsatzleitung

(Grundsätze für alle Szenarien)



6.1.3 Aufgaben der Alarmzentrale zur Gefahrenabwehr

Alarmstufe 2

Im Störfall übernimmt die Alarmzentrale (Geschäftsführer oder Störfallbeauftragter) die Leitung der Gefahrenabwehr und bildet die betriebliche Einsatzleitung gemäß Abschnitt 6.1.2.

Alarmstufe 3

Nach Eintreffen der externen Einsatzkräfte/Feuerwehr übernimmt deren Einsatzleiter die Gesamtleitung der internen und externen Gefahrenabwehrkräfte. Er bildet eine neue Einsatzleitung, die die notwendigen Maßnahmen entsprechend Alarmplan realisiert und die Arbeiten der internen und externen Kräfte koordiniert. Die Alarmzentrale unterstützt den Einsatzleiter der externen Kräfte und unterrichtet diesen über die Lage sowie die eingeleiteten Maßnahmen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der betrieblichen Einsatzleitung.

Der Einsatzleitung stehen kompetente Mitarbeiter der Biogasanlage Barby als Fachberater zur Seite.

Aufgaben der Alarmzentrale

Nur die Alarmzentrale ist entscheidungs- und weisungsbefugt. Sie

- legt die Alarmstufe fest,
- alarmiert entsprechend Alarmplan interne und externe Stellen,
- veranlasst die Vorabmeldung,
- warnt die Belegschaft und Dritte, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten,
- benennt die betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte und führt diese.

Die Alarmzentrale wird unterstützt durch die Mitarbeiter und den Störfallbeauftragten.

Kontrollen/Dokumentationen

Alle Meldungen über die Lage und eingeleiteten Maßnahmen werden durch die Alarmzentrale dokumentiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird kontrolliert.

Die Meldungen, eingeleiteten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Kontrollen werden mit Uhrzeit und namentlicher Benennung der beteiligten Personen im **Formblatt Alarmierungsliste / Alarmierungsablauf** dokumentiert. Das Formblatt ist im vorliegenden Alarm- und Gefahrenabwehrplan im Abschnitt 5.7 enthalten.

6.2 Maßnahmen für Gefahrensituationen

6.2.1 Flucht- und Rettungsmaßnahmen

Flucht kann erforderlich werden bei

- Brand, Explosion und Stofffreisetzung aus unmittelbar betroffenen Bereichen der Biogasanlage,
- auf besondere Weisung bei Gefahr im Verzuge.

Als Anhalt für Fluchtrichtung gilt:

- Flucht in einem Fluchtwinkel von 90° zur Windrichtung (wenn die Quelle einer Freisetzung entgegen der Windrichtung liegt),
- Flucht entgegen der Windrichtung (wenn die Quelle in Windrichtung liegt) oder bei Flucht unmittelbar von der Quelle der Stofffreisetzung.

Die Windrichtung ist an dem Windsack oder der Bewegungsrichtung der Baumwipfel und bei Bränden an der Abzugsrichtung der Brandgase erkennbar.

Der zum Schadenszeitpunkt zuständige Schichtleiter stellt sicher, dass bei Auslösung eines Alarms ab der Alarmstufe 2 sofort Erfassungslisten (anwesende Beschäftigte und Betriebsfremde) zusammengestellt werden.

Fremdfirmen sind für das Erfassen ihrer Mitarbeiter eigenverantwortlich. Sie melden dem Leiter der Biogasanlage das Ergebnis der Kontrolle (schriftlicher Nachweis).

Rettungsdienst

Ausgehend von den möglichen außergewöhnlichen Situationen im Betriebsbereich Barby werden medizinische Einrichtungen und Ärzte aus der Sicht von Störfällen beim Eintreffen auf dem Betriebsgelände durch die Mitarbeiter/den Schichtleiter auf folgendes Verletzungsprofil vorbereitet:

Verbrennungen, Vergiftungen, Frakturen, Wunden, Schock.

Für den Rettungsdienst des Landkreises werden Sicherheitsdatenblätter der in die Anlagen möglicherweise auftretenden Produkte übergeben.

6.2.2 Unterbrechung von Arbeitsprozessen

Entladung von Tankfahrzeugen und LKW (Animpfgülle, Mais- und Ganzpflanzensilage)

Die Entleerung der Fahrzeuge ist bei den Alarmstufen 2 und 3 (insbesondere bei Bränden, Explosionen, Stofffreisetzungen) sofort einzustellen. Die Fahrzeuge verlassen den Betriebsbereich. Sie parken außerhalb des Gefahrenbereiches hinter den Toreinfahrten entlang des Kombinatsweg.

Es ist zu gewährleisten, dass die ankommenden Feuerwehren nicht behindert werden.

Die Fahrzeugfahrer sind bei Ankunft über diese Verhaltensregeln in Kenntnis zu setzen (Erstinformation für neue Fahrer, in Abständen oder bei Änderungen erneute Information).

Beladung von Fahrzeugen mit Gärrestsubstraten

Verhaltensweise analog der Entladung von Fahrzeugen.

Energieabschaltung

Energieabschaltungen werden vom Leiter der betrieblichen Einsatzleitung am Einsatzort angewiesen. Elektroenergieabschaltungen > 1 kV dürfen nur durch berechtigte Fachkräfte vorgenommen werden.

6.2.3 Erkundung

Erkundungen erfolgen, wenn die akute Gefahr für Beschäftigte oder Dritte im nahen Bereich bereits behoben wurde.

Freisetzung von Produkten

Bei Freisetzung u.a. von Biogas werden diese mittels Multiwarngerät in der Luft oder an Austrittsquellen gemessen.

Die Entnahme von Bodenproben ist bei Freisetzung von Wasserschadstoffen erforderlich.

Es ist zu sichern, dass bei Freisetzungen Luftuntersuchungen an der Grenze des Betriebsbereiches in Windrichtung erfolgen.

Mit den Behörden ist der Einsatz von Umweltlaboratorien abgestimmt.

Zerstörungen

Die Schäden an Gebäuden und Anlagen werden beschrieben. Anlagen (insbesondere Behälter, technische, sicherheitstechnische und technologische Einrichtungen sowie Rohrleitungen) sind exakt auf Beschädigungen zu untersuchen, um Folgewirkungen zu unterbinden.

6.2.4 Störfallbegrenzende Maßnahmen und Vorkehrungen

Freisetzung eines Stoffes (Gefahr der Bildung eines explosionsfähigen Gemisches).

Das im Betriebsbereich Barby erzeugte und gelagerte Biogas kann zur Bildung eines explosionsfähigen Gemisches führen. Dabei ist zu beachten, dass sich Biogas (speziell das Methan) auf Grund seiner Dichte nicht am Boden sammelt, sondern nach oben steigt.

Die im Biogas vorhandenen Begleitgase, wie Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff, wirken erstickend bzw. sind giftig und in der Regel schwerer als Luft.

Je nach Gefahrenlage kann erforderlich werden:

- jeglichen Funkenbildung in Nähe der Immissionsquellen verhindern (Not-Aus, etc.)
- Tiefstellen, wie Gruben, Kammern, Schächte in Nähe der Immissionsquellen kontrollieren und entweder rechtzeitig verschließen oder belüften.

6.2.5 Handlungen bei extremen Wetterlagen

Bei Meldungen über bevorstehende extreme Wettersituationen werden folgende Vorbereitungen getroffen:

- Information des Geschäftsführers über Wetterwarnungen,
- Festlegungen von vorsorglichen Vorkehrungen (festlegen von Bereitschaftsdienst der Führungskraft bzw. Stellvertretung),
- Entscheidung über einen Bereitschaftsdienst von Führungskräften und über die Herstellung der Einsatzbereitschaft betrieblicher Kräfte im Betriebsbereich,
- Einstellen der Be- und Entladung von Fahrzeugen (ab Windgeschwindigkeiten > 30 m/s auf gesonderte Anordnung des Betriebsleiter/Geschäftsführers),

6.2.6 Handlungen bei Eingriff Unbefugter

Jeder Androhung einer sabotierenden Aktion ist von der konkreten Situation aus zu begegnen.

Allgemeine Erkenntnisse sind:

- Täter versuchen, das eigene Risiko bei der Durchführung eines Anschlages zu minimieren.
- Täter brechen bei mangelhafter Aussicht auf Erfolg und bei ihnen bewusst gewordenen Hindernissen ihre Unternehmungen ab.

Bei Bedrohung werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Information der Polizei,
- ausschließlich interne Alarmierung, Panik verhindern,
- Kontrollgänge organisieren und durchführen,

- Vorbereitung von Durchsuchung der Räume und Anlagen gemeinsam mit der Polizei.

6.3 Maßnahmen für Alarmfälle

6.3.1 Gasalarm

Die folgende Maßnahmenkette wird sowohl von der Alarmzentrale bzw. der betrieblichen Einsatzleitung, als auch von jedem Mitarbeiter einzeln befolgt. Sie ist Inhalt von Schulungen.

1. Nach der Alarmierung (mündlich/telefonisch) haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiter von vor Ort befindlichen Fremdfirmen den Sammelplatz aufzusuchen – dabei ist die Windrichtung zu beachten.
2. Vollzähligkeit der Mitarbeiter feststellen,
3. Bergung Verletzter,
4. Freisetzungsstelle lokalisieren und Leckgröße feststellen, dabei Personenschutz beachten, Zur Gefahrenabwehr sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.
5. Gefahrenbereich weiträumig sperren, Gebäude und Gelände verlassen. Sammelplatz aufsuchen.
6. Manuelle Gasabsperrrarmaturen schließen – sofern ohne Gefahr möglich.
7. Bei Alarmstufe 3:
Feuerwehrezufahrt räumen sowie Einweisung der eintreffenden Feuerwehkräfte.
8. Bei Flüssiggasfreisetzung:
tieferliegende Bereiche meiden
9. Entwarnung und Protokollierung.

Hinweis: Die Anwendung dieser Maßnahmenkette ist situationsabhängig und nur bei größeren Vorkommnissen wie einer Dachhaut-Öffnung oder der unkontrollierten Freisetzung größerer Mengen an Biogas im Dennoch-Störfall zwingend erforderlich. Bei kleineren, temporären Leckagen oder der Auslösung eines örtlichen Gassensors wird an dieser Stelle auf die Betriebsanweisungen verwiesen.

6.3.2 Feuersalarm

Diese Maßnahmenkette wird sowohl von der Alarmzentrale bzw. der betrieblichen Einsatzleitung, als auch von jedem Mitarbeiter einzeln befolgt. Sie ist Inhalt von Schulungen.

1. Nach der Alarmierung (mündlich/telefonisch) haben alle Mitarbeiter und Mitarbeiter von vor Ort befindlichen Fremdfirmen den Sammelplatz aufzusuchen – dabei ist die Windrichtung beachten.
2. Vollzähligkeit der Mitarbeiter feststellen,
3. Bergung Verletzter,
4. Brandnest(er) lokalisieren, dabei Selbstschutz gewährleisten.
5. Bei Brandnest im Bereich der Gaslager (Gärbehälter, Flüssiggastanks) ist umgehend Alarmstufe 3 zu melden.
6. Entstehungsbrand möglichst mit Handfeuerlöscher löschen. Dabei Selbstschutz gewährleisten.
7. Wenn der Löscherfolg nicht umgehend eintritt:
Not-Aus betätigen, Lüftungsanlagen abschalten und Türen schließen.
8. Gefahrenbereich weiträumig sperren, Gebäude und Gelände verlassen.
Sammelplatz aufsuchen.
9. Bei Alarmstufe 3:
Feuerwehrezufahrt räumen sowie Einweisung der eintreffenden Feuerwehkräfte.
10. Zur Gefahrenabwehr sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.
11. Brand mit Hilfe der Feuerwehr löschen.
12. Brennbare Flüssigkeiten nicht mit Wasser löschen!
13. Wieder Entflammen verhindern,
14. Kontaminiertes Löschwasser durch Spezialunternehmen ordnungsgemäß entsorgen lassen.
15. Entwarnung und Protokollierung.

Hinweis: Die Anwendung dieser Maßnahmenkette ist situationsabhängig und nur bei Vorkommnissen wie Bränden der Dachhaut, Flammenausbreitung auf andere Anlagenteile bzw.

große Rauchentwicklung ohne genaue Lokalisierung zwingend erforderlich. Bei Fehlalarmen der Brand- und Rauchmelder kann ggf. auf die Anwendung verzichtet werden.

Wassergefährdungsalarm

Situationsabhängig – bei Substratfreisetzungen > 1.000l bzw. Ölfreisetzungen > 100 l auf nicht befestigten Flächen

1. Betriebstätigkeiten einstellen und Personen aus dem gefährdeten Bereich evakuieren.
2. Alarmierung gemäß Alarmierungsschema.
3. Gefahrenbereich weiträumig sperren, Gebäude und Gelände verlassen. Sammelplatz aufsuchen.
4. Bei Alarmstufe 3:
Vollzähligkeit der Mitarbeiter feststellen.
5. Sicherheitsdatenblätter für Gefahrenabwehr beachten.
6. Schutzkleidung anlegen.
7. Bei Alarmstufe 3:
Feuerwehrezufahrt räumen.
8. Bei Alarmstufe 3:
Einweisung der eintreffenden Feuerwehkräfte.
9. Aus Behältern austretende Produkte mit Chemikalienbinder aufnehmen, in geeignete verschließbare Behälter füllen.
10. Entsorgung der Stoffe einleiten.

6.3.3 Betriebsunfall

Situationsabhängig – bei lebensbedrohlichen Verletzungen bzw. Anzahl der Verletzten > 3

1. Alarmierung gemäß Alarmierungsschema.
2. Bergung Verletzter und Erste Hilfe leisten.
3. Personen aus dem Unfallbereich entfernen.
4. Bei Substratkontakt Sicherheitsdatenblätter beachten. Sicherung des Unfallortes. Unfallbereich sperren. Keine Änderungen am Unfallort vornehmen, es sei denn eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle muß beseitigt werden.
5. Einweisung der Einsatzkräfte - insbesondere Notarzt.

6.3.4 Netzausfall

1. Alarmierung gemäß Alarmierungsschema, insbesondere Stromversorger.
2. Kontrolle im gesamten Betrieb auf Entstehung von Gefahrenherden durch den Netzausfall.
3. Über Funktelefon periodische Verbindung zum Stromversorger.
4. Vorbereiten der entsprechenden Anlagentechnik zum Anfahren bei Zuschaltung des Netzes.
5. Entwarnung und Protokollierung.

6.4 Einweisung der Feuerwehr – Wasserentnahmestellen

Bei eintreffender Feuerwehr würde diese von der betrieblichen Einsatzleitung über die örtlichen Begebenheiten, insbesondere über die Lage der Wasserentnahmestellen informiert. Dies erfolgt unter zu Hilfenahme des Feuerwehrplanes.

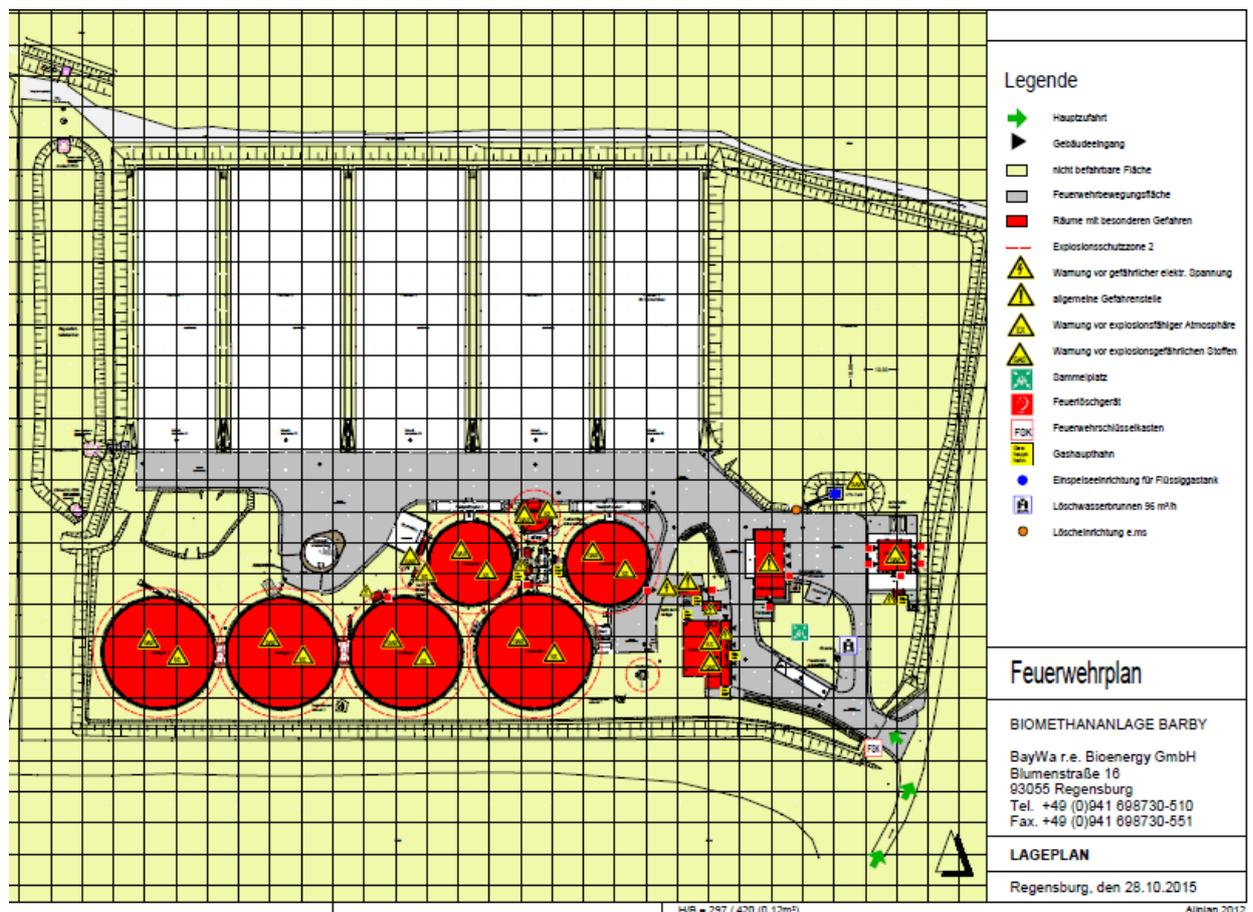


Bild 3: Feuerwehrübersichtplan - Ausschnitt

Auch nach Übernahme der Einsatzleitung stehen Mitarbeiter der Biogasanlage zur Verfügung, um die Feuerwehren beratend zu unterstützen.

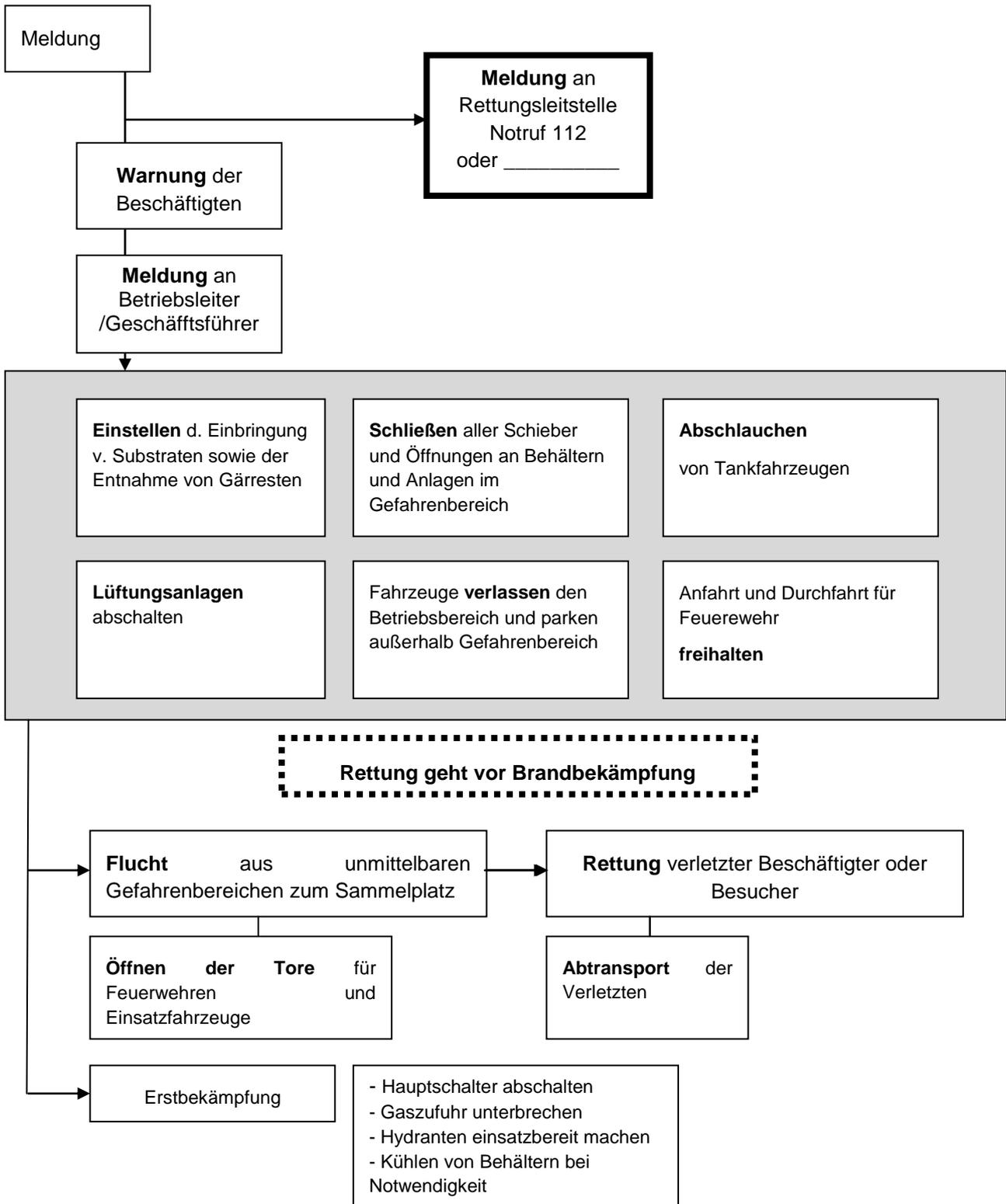
6.5 Handlungsschemata zur Gefahrenabwehr

Folgenden Handlungsschemata stehen zur Gefahrenabwehr zur Verfügung:

1. Brand
2. Freisetzung eines wassergefährdenden Stoffes
3. Freisetzung von Biogas
4. Extreme Wetterlagen
5. Eingriff Unbefugter

6.5.1 Handlungen bei Brand

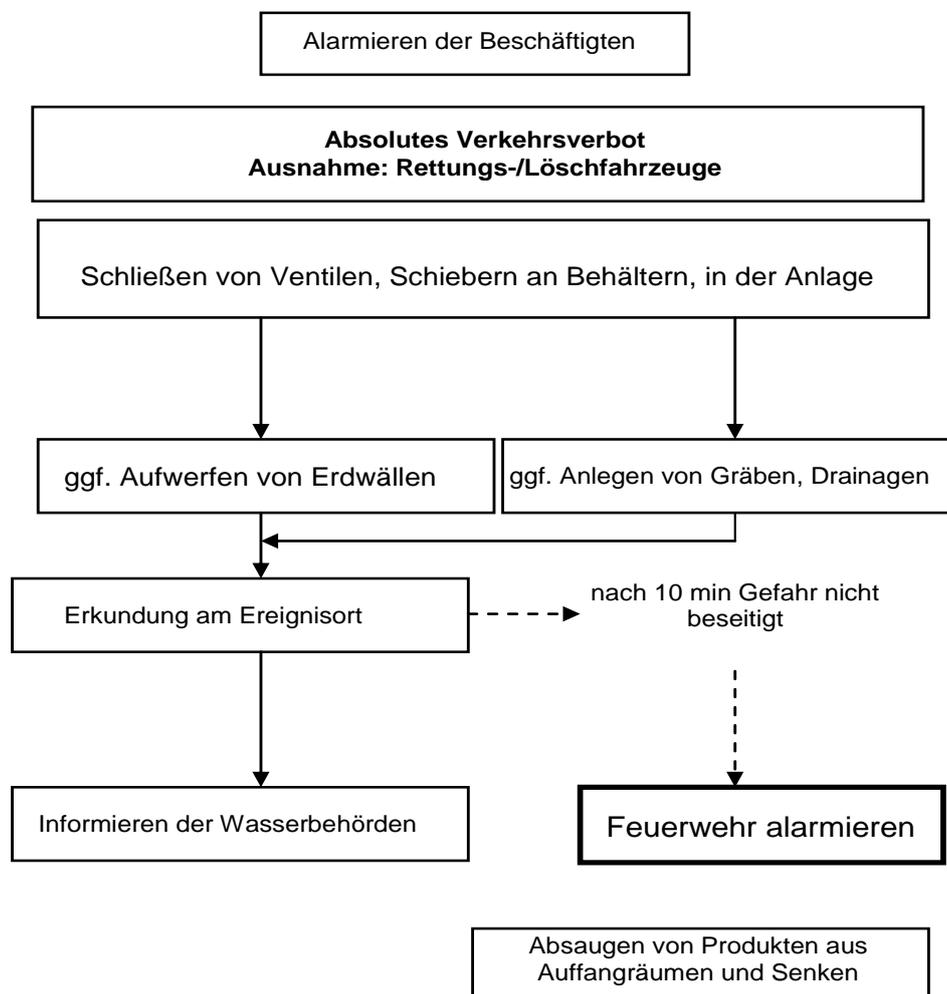
(Gülle-Tankfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, allgemeiner Brand)



6.5.2 Freisetzung eines flüssigen Stoffes

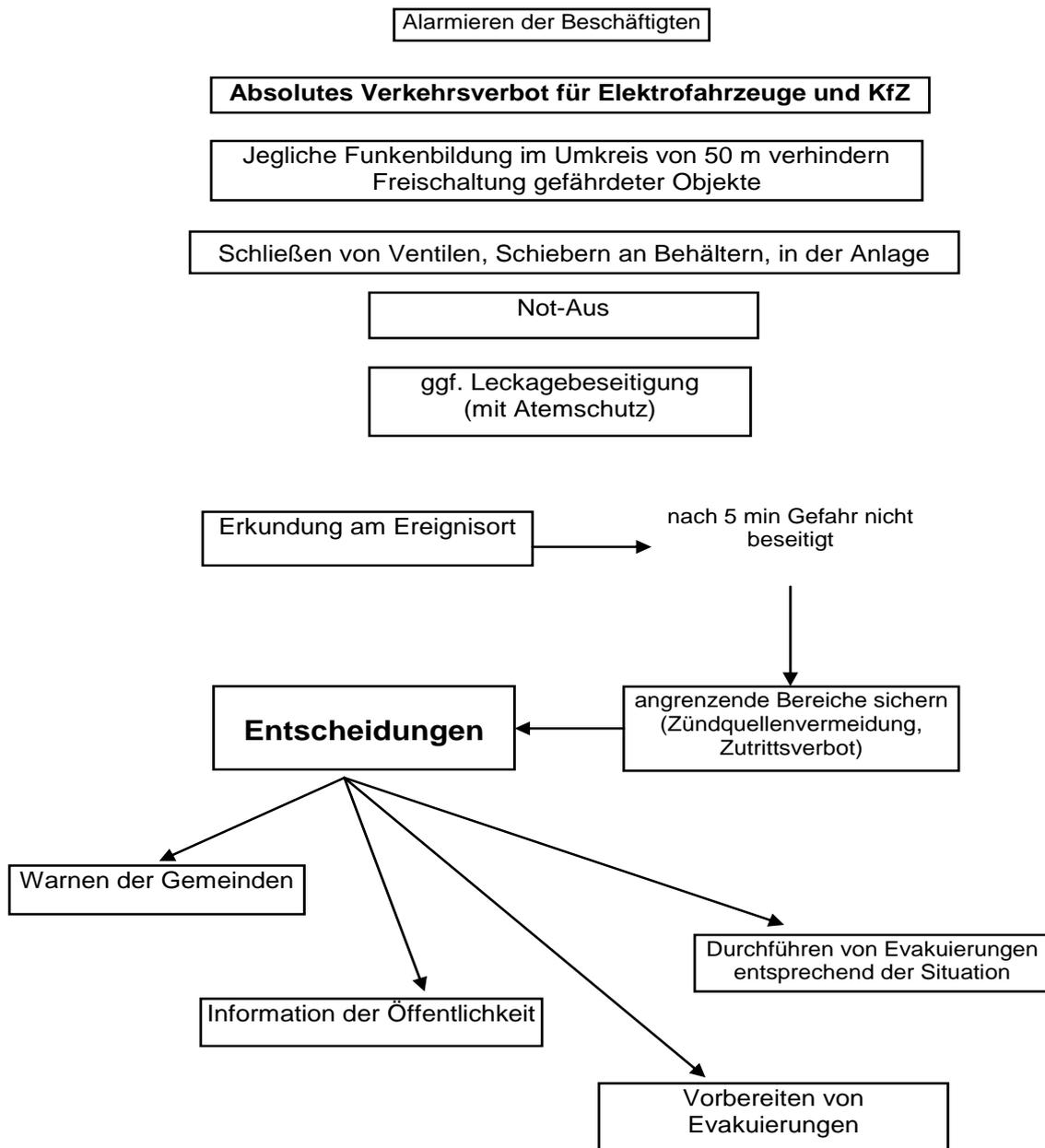
(wassergefährdende Flüssigkeit / Gärsubstrat)

(bei größerer Substratfreisetzung Größenordnung gemäß Alarmstufe 3)

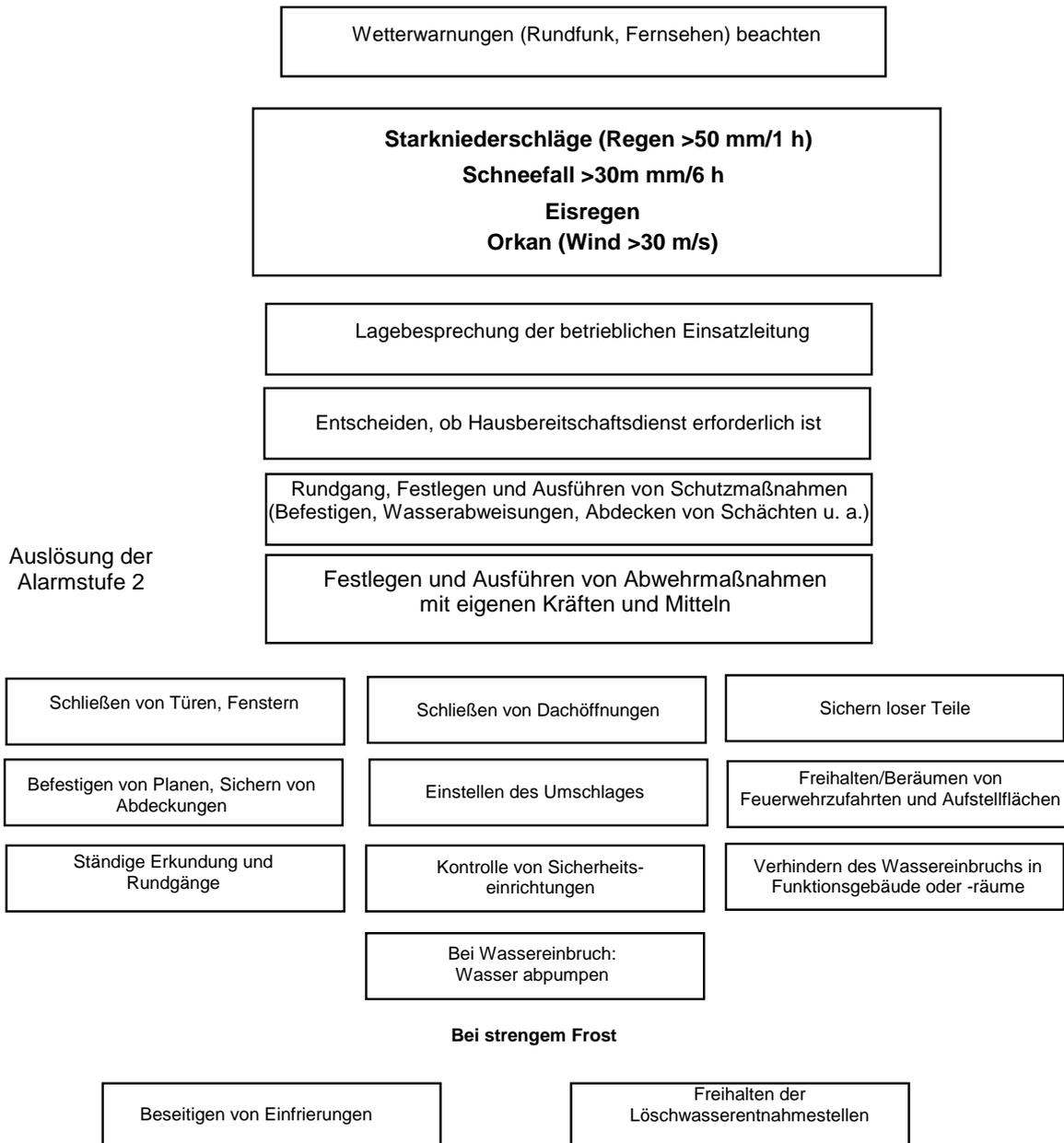


6.5.3 Freisetzung von Biogas

(Größenordnung gemäß Alarmstufe 3)



6.5.4 Extreme Wetterlagen



6.5.5 Eingriff Unbefugter

Information der Polizei
Notruf 110
oder 03371 / 6000

Interne Alarmierung
(Betriebsleiter,
Beschäftigte)

Durchführen von Kontrollgängen mit Polizeibeteiligung

Zusammenstellen von Besucherlisten

Vorbereiten der Durchsuchung gemeinsam mit Spezialisten der Polizei

6.6 Normalisierungsplan

Die Aktivitäten zur Normalisierung nach einer Störung / einem Störfall sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

lfd. Nr.	Aktivität	Verantwortlich
1	Zusammenstellung einer Liste der Verletzten
2	Schadensaufnahme
3	Durchführung von Räumarbeiten
4	Begutachtung der Gebäude und Anlagen
5	Prüfen der Anlagen auf Funktionstüchtigkeit
6	Erarbeitung eines Planes zur Wiederinstandsetzung
7	Durchführen von Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme der Anlagen
8	Probenahmen für Laboranalysen des Grundwassers an den Pegeln
9	Wiederanfahen der Anlagen bzw. Weiterführen der Arbeiten
10	Berichterstattung an Behörden

Für einzelne Arbeiten zur Entsorgung und Wiederinstandsetzung sind Geschäftsverbindungen zu entsprechenden Fachfirmen vorhanden.

6.7 Übungen

Übungen im Betriebsbereich Barby werden als Einsatzübungen oder Übungen der betrieblichen Einsatzleitung durchgeführt.

Ziel der Übungen

- Überprüfen der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beschäftigten, Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu beherrschen,
- Erproben eines reibungslosen Zusammenwirkens mit Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Landkreises.

Thema und Termin betriebsinterner Übungen werden festgelegt. Einsatzübungen werden mit dem Dezernat Katastrophenschutz des Landkreises hinsichtlich Notwendigkeit, Art der Übung und Zeitpunkt abgestimmt.

Zur Durchführung von Übungen ist ein Übungsplan mit folgendem Inhalt vorzubereiten:

- Übungsthema und Übungsziele,
- einzubeziehende Kräfte und Übungsabschnitte,
- Festlegung der Verantwortlichkeiten,
- Übungsverlauf.

Die Übungen werden ausgewertet und Schlussfolgerungen für den Alarm- und Gefahrenabwehrplan abgeleitet.



Lage der Stadt Barby im Salzlandkreis.